

### Höchstpreise für Äpfel, Zwetschken und Pflaumen.

Der Statthalter von Niederösterreich hat für den Kleinverkauf von Äpfeln, Zwetschken und Pflaumen im frischen Zustande folgende Höchstpreise eingeführt: (Der erste Betrag gilt beim Verlaufe auf den Wiener Märkten, der zweite beim Verlaufe außerhalb der Märkte im Gemeindegebiet von Wien, der dritte im Gebiete der Stadtgemeinden Baden, Mödling, St. Pölten und Wr.-Neustadt sowie in den Gemeinden der Gerichtsbezirke Liesing und Purkersdorf, der vierte in allen übrigen Gemeinden des Kronlandes):

**Lafeläpfel** (Früchte von über Mittelgröße ohne Fehler und Beschädigungen, wie starke Druckflecke, Wurmstich, Mißgestaltung, Pilzbefall, nicht genügende Baumreife) und zwar: a) tabellose größere Stücke (in Kisten, Körben oder lose) Kr. 1.46, 1.50, 1.50, 1.36; b) tabellose kleinere Stücke (in Kisten, Körben, Fässern oder lose) 1.30, 1.34, 1.34, 1.20; **Wirtschaftsäpfel** einschließlich der Mus-, Kompott- und Strudeläpfel (in Fässern oder lose) —.98, 1.02, 1.02, —.88; **Mosstäpfel** —.52, —.56, —.56, —.46; **Zwetschken** (Hauspflaumen) und zwar: a) gepflückte Tafelware 1.24, 1.28, 1.28, 1.14, b) Schüttelware —.74, —.78, —.78, —.64; **Pflaumen** 1.42, 1.46, 1.46, 1.32; **Reineclauden** (reif oder unreif) 1.36, 1.40, 1.40, 1.26; **Mirabellen** 1.84, 1.88, 1.88, 1.74.

Die Preise verstehen sich für ein Kilogramm gesunde marktfähige Ware. Beim Verlaufe von Tafeläpfeln, deren Beschaffenheit nicht den angeführten Bedingungen entspricht, als von Tafeläpfeln mit starken Druckflecken, Wurmstich, Mißgestaltung, Pilzbefall, nicht genügender Baumreife, gilt der für Wirtschaftsäpfel festgesetzte Höchstpreis. Diese Höchstpreise gelten nicht für sogenanntes Luxusobst, das sind ausgesuchte tabellose, besonders große Früchte folgender Apfelsorten: Ananas Reinette, Böhmer, Edelroter, Gelber Bellefleur, Gravensteiner, Kalvill, Kanada Reinette, Köstlicher von Zallinger, Köstlichster, Mantuaner, Punschäpfel, Roter und Weißer Rosmarin, Spitzleberer. Beim Kleinverlaufe von Früchten dieser Sorten, die mit Fehlern, wie starken Druckflecken, Wurmstich, Mißgestaltung, nicht genügender Baumreife behaftet sind, gelten jedoch folgende Höchstpreise für ein Kilogramm (auf den Wiener Märkten): 1 Krone 24 Heller, (außerhalb der Märkte in Wien und im Gebiete der Stadtgemeinden Baden, Mödling, St. Pölten und Wiener Neustadt, sowie in den Gemeinden der Gerichtsbezirke Liesing und Purkersdorf): 1 Krone 28 Heller, (in allen übrigen Orten des Kronlandes): 1 Krone 14 Heller. Beim Kleinverlaufe von mittelgroßen guten oder von nur mit Schönheitsfehlern behafteten Früchten dieser Sorten gelten folgende Höchstpreise für 1 Kilogramm. (Die Reihenfolge der Beträge wie oben): 1 Krone 74 Heller, 1 Krone 78 Heller, 1 Krone 78 Heller und 1 Krone 64 Heller. Die Verordnung, die am 2. d. M. in Kraft tritt, sieht Strafen bis zu sechs Monaten und bis 10.000 Kronen vor. Diesen Strafen unterliegt auch, wer einen anderen zur Uebertretung dieser Verordnung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt.

### Sendungen von frischem Obst mit Eisenbahn oder Dampfschiff.

Zur Hintanhaltung von Preistreibern sah sich das Amt für Volksernährung, wie es uns mitteilt, gezwungen, im Einvernehmen mit dem Eisenbahnministerium eine Verordnung zwecks verschärfter Ueberwachung der Obsttransporte zu erlassen, die im Reichsgesetzblatte vom 1. August verlauthart wurde. Während bisher frisches Obst in einer Menge bis zu 500 Kilogramm ohne Transportschein versendet werden durfte, unterliegen nach dieser neuen Verordnung derartige Sendungen bereits bei einem Mindestgewichte von 50 Kilogramm dem Transportscheinzwang.

### Zweigstellen der „Geos“, die Obst zurückweisen.

Man schreibt aus Unger dem „Grazer Volksblatt“: Ein hiesiger Obsthändler bot der Zweigstelle der „Geos“ in Graz gegen 2000 Kilogramm Frühbirnen zum Kaufe an, wurde aber mit dem Bemerkten abgewiesen, daß nur Waggonladungen gekauft werden. Wenn die Verhältnisse derartige sind, bemerkt das genannte Grazer Blatt, werden die Städter noch lange kein Obst bekommen. Aufklärung tut wirklich not, zumal nur die „Geos“ das Recht hat, Transportscheine auszustellen.